

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 2. Mai 1997

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1997	27
Hauptsatzung der Gemeinde Werdum	27
Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	28
Betriebssatzung der Stadt Esens	28
Bekanntmachung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) betr. Jahresrechnung 1995	29

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 5. März 1997 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	4 066 100,00 DM
in der Ausgabe auf	4 066 100,00 DM

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	1 900 000,00 DM
in der Ausgabe auf	1 900 000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200 000,00 DM** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- Gewerbesteuer 320 v. H.

Spiekeroog, 5. März 1997

Bauer (L. S.)
Bürgermeister

Starke
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 5. bis zum 14. 5. 1997 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 013, öffentlich aus.

Spiekeroog, 7. 3. 1997

Starke
Gemeindedirektorin

Hauptsatzung der Gemeinde Werdum

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 8. April 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Werdum“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Werdum stellt auf gold und blau, durch eine Schlangenlinie geteilt, oben eine rote Burg, unten ein goldenes Mühlrad, begleitet von zwei goldenen Ähren, dar.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Werdum (Landkreis Wittmund)“.
- (3) Eine Verwendung des Gemeindewappens oder des Namens der Gemeinde Werdum zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1 000,00 DM übersteigt. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 1 000,00 DM zu tätigen.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1 000,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter des Bürgermeisters. Der erste Vertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“, der zweite Vertreter führt die Bezeichnung „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher im Aushangkasten bekanntzumachen.

§ 6

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind 10 Tage im Aushangkasten zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Juli 1997 nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 4. Mai 1982 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 11 vom 1. 7. 1982), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 1991 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 19 vom 2. 12. 1991), außer Kraft.

Werdum, den 8. April 1997

(L. S.)

Hass
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
- Kommunalaufsicht -
20/082-1/Wer

Wittmund, den 22. 4. 1997

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Werdum vom 8. 4. 1997.

(L. S.)

Schultz

Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 8. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 800,00 DM zuzüglich 200,00 DM Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den I. stv. Bürgermeister beträgt 50,00 DM.
- (3) Ist der Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung.

- (4) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Bei vom Rat genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (6) Mit der Aufwandsentschädigung sind nicht die nach § 2 vorgesehenen Entschädigungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 DM je Sitzung. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Vom Rat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschußmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 DM/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 90,00 DM je Tag gewährt werden.
- (6) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaufschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
- (7) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber erstattet, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen und Gruppen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe beträgt 10,00 DM je Mitglied der Fraktion oder Gruppe.

§ 4

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 1994 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 21 vom 20. Dezember 1994) außer Kraft.

Werdum, den 8. 4. 1997

(L. S.)

Hass
Bürgermeister

Betriebsatzung der Stadt Esens

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung vom 17. März 1997 die folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Die Stadtwerke der Stadt Esens werden finanzwirtschaftlich als gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Esens geführt. Die EigBetrVO wird nur insoweit für anwendbar erklärt, als in dieser Satzung hierauf Bezug genommen wird.

2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Esens“.
3. Das Stammkapital beträgt mindestens 300 000,- DM.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Esens (in den Grenzen vor 1972) mit Wasser.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Werksleitung

1. Werksleiter der Stadtwerke Esens ist der Stadtdirektor der Stadt Esens.
2. Der Werksleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 - b) Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Rohrnetzerweiterung bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50 000,- DM,
 - c) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses

1. Der Rat der Stadt Esens bildet gemäß § 113 Abs. 3 NGO einen Werksausschuß (Stadtwerkeausschuß), der aus mindestens sieben Ratsmitgliedern besteht. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO.
2. Der Stadtwerkeausschuß entscheidet über
 - a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Wert im Einzelfall 50 000,- DM übersteigt,
 - b) Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall 5 000,- DM übersteigt,
 - c) den Vorschlag an den Rat der Stadt Esens, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 5

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplan

1. Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Esens ist das Kalenderjahr.
2. Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und dem Stadtwerkeausschuß vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlußfassung weiterleitet.

3. Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Stadtwerkeausschuß vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Kassengeschäfte, Buchführung, Kassenaufsicht

1. Die Sonderkasse der Stadtwerke Esens wird bei der Samtgemeindekasse Esens über eigene Konten geführt.
2. Die Stadtwerke Esens führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 16 Abs. 1 EigBetrVO).
3. Die Kassenaufsicht führt der Werksleiter.

§ 7

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Esens vom 8. Dezember 1986 außer Kraft.

Esens, 17. März 1997

Stadt Esens

Ebrecht
Bürgermeister

Thüer
Stadtdirektor

Veröffentlicht:
Esens, 16. April 1997

Thüer
Stadtdirektor

**Bekanntmachung des Zweckverbandes von
Gemeinden des Landkreises Wittmund zur
Unterhaltung der Gemeindestraßen
(Straßenunterhaltungsverband Wittmund)**

Der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 1995 mit der Stellungnahme des Verbandsvorsitzenden liegt in der Zeit vom 5. 5. 1997 bis 14. 5. 1997 zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude I des Landkreises Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 1, eingesehen werden.

Wittmund, den 15. 4. 1997

Eden
Verbandsvorsitzender